

Gebührensatzung der Stadt Wolmirstedt für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen (Gebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 5, 8, 9 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches-Achtes Buch- (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022) i.V.m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48) alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss-Nr. 126/2019-2024 in seiner Sitzung am 26.03.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenbeiträge

(1) Auf der Grundlage der §§ 3, 5 und 13 KiFöG hat die Stadt Wolmirstedt Betreuungszeiten festgelegt.

(2) Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. In den Kindertageseinrichtungen, die eine Kinderkrippe und einen Kindergarten anbieten, werden von montags bis freitags im Rahmen von täglich 4 bis 8 Stunden stündlich oder im Rahmen von wöchentlich 20 bis 40 Stunden fünfstündlich gestaffelte Betreuungszeiten angeboten. Jedes Kind hat bis zum Eintritt in die Schule, unter den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 KiFöG, einen Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bei den wöchentlichen Betreuungszeiten sind die Betreuungsstunden der einzelnen Tage regelmäßig wiederkehrend zu wählen.

(3) Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schul-

tag. In den Schulferien umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Jedes Schulkind hat unter den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 KiFöG während den Schulferien einen Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für die von der Schule festgelegten beweglichen Ferientage besteht ein Ganztagsbetreuungsanspruch ohne eine Zuschlagszahlung.

(4) Wird die vereinbarte tägliche Betreuungszeit überschritten sind durch den Gebührenpflichtigen je angefangene Stunde 10,00 EUR zu zahlen.

(5) Die jeweils geltenden Kostenbeiträge sind in der Anlage 1 Kostentarife Kinderkrippe/Kindergarten und in der Anlage 2 Kostentarife Hort dargestellt. Die Anlagen Kostentarife sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Kostenbeiträge

(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Stadt Wolmirstedt wird ein monatlicher Kostenbeitrag als Betreuungsgebühr erhoben. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.

(2) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle veranlasst haben.

(3) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgenommen wird.

(4) Der Kostenbeitrag ist für den ganzen Monat zu zahlen (Monatsgebühr), egal wann die Betreuung des Kindes innerhalb des ersten Betreuungsmonats beginnt oder innerhalb des letzten Betreuungsmonats

nats endet. Die Gebühr wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben.

(5) Die Fälligkeit des monatlich zu zahlendem Betrag ist der 15. des Monats.

(6) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle ausscheidet.

(7) Die Stadt Wolmirstedt behält sich vor, das Erhebungsverfahren für die Elternbeiträge an Dritte zu übertragen.

(8) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

(9) Vom 1. Januar 2020 bis zum 31.12.2021 ist von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

(10) Die vorübergehende Sperrung eines Platzes ist möglich, wenn der fällige Kostenbeitrag einen Monat im Rückstand ist und muss gesperrt werden, wenn 3 Monatsraten nicht bezahlt wurden. Die Sperrung erfolgt solange bis die offenen Forderungen ausgeglichen sind oder eine entsprechende Zahlungsvereinbarung abgeschlossen und umgesetzt wird.

§ 3 Wunsch- und Wahlrecht

(1) Sofern die Eltern vom Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG Gebrauch machen, ist dieser Bedarf mit einer Frist von mindestens 8 Wochen vor Beginn der Betreuung bei der Stadt Wolmirstedt an-

zuzeigen. Eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Stadt Wolmirstedt ist erst möglich, wenn eine Zustimmung der Stadt dazu vorliegt.

(2) Sofern die Eltern vom Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG außerhalb des Landkreises Börde Gebrauch machen, ist eine Zustimmung zur auswärtigen Betreuung beim Jugendamt des Landkreises Börde einzuholen.

§ 4 Änderungen

(1) Für den Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist das Geburtsdatum Grundlage. In dem auf den 3. Geburtstag folgenden Monat wird der Elternbeitrag für den Kindergarten erhoben.

(2) Die Erhöhung oder Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit und die Abmeldung des Kindes ist auf Antrag des Sorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von der Frist nach Absatz 2 ein anderer Abmeldetermin als Einzelfallentscheidung zugelassen werden.

§ 5 Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle

(1) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigt nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Elternbeitrages, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt. Dies gilt insbesondere für Schließzeiten die in Abstimmung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Kuratorium vereinbart werden. Fehlt ein Kind in einer Kindertageseinrichtung unentschuldigt mehr als 20 aufeinanderfolgende Öffnungstage kann dem Kind die Nutzung der Kindertageseinrichtung verwehrt werden.

(2) Bei Abwesenheit eines Kindes, bedingt durch Kur- und Krankenhausaufenthalt nach 4 zusammenhängenden Wo-

chen, wird auf Antrag einschließlich der Nachweise jeweils 50 % des Elternbeitrages erstattet.

(3) Bei einer länger als 7 Kalendertage dauernde Schließung durch nicht vorhersehbare Gründe (u. a. Havarien, Epidemien, Umweltkatastrophen) werden die Kostenbeiträge anteilmäßig gekürzt.

§ 6 Mahnung und Vollstreckung

Es gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Erhebungsverfahren für die Kostenbeiträge gemäß § 2 Abs. 8 an Dritte übertragen wird, gelten die jeweils bestehenden Regelungen zur Mahnung und Vollstreckung.

§ 7 Gastkinder

Für die vorübergehende Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung (Gastkind), ist gemäß dem Kostentarif ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.

§ 8 Datenschutz

Die Stadt Wolmirstedt verarbeitet die personenbezogenen Daten im Rahmen des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge entsprechend der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

§ 9 Übergangsvorschrift

Die Änderung der Betreuungszeit kann bis zum 31.05.2020 ohne Einhaltung der Fristen in § 4 Abs. 2 für den Folgemonat beantragt werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt vorbehaltlich des Abs. 2 nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die Satzung vom 01.07.2016 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Die Anlage 2 tritt nach der Bekanntmachung zum 01.05.2020 in Kraft.

Wolmirstedt, den 27.03.2020

(Dienstsiegel)

M. Cassuhn
Bürgermeisterin